

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! ja  
Für die Fachpresse! ja

---

178

Gesetz: TO.A Anlage 1 (VergGr. IV, erste Fallgruppe)

Leitsätze:

1. Die Angestellten der VergGr. IV TO.A, erste Fallgruppe, müssen sich durch eine besonders verantwortliche Stellung aus den entsprechenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b TO.A herausheben.

Die Tätigkeit nach VergGr. IV TO.A unterscheidet sich von der nach VergGr. V b TO.A insofern nur dem Grade, nicht der Art nach. Ob dies der Fall ist, liegt im wesentlichen im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz.

2. Für die Einreihung eines Angestellten in eine Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur TO.A kommt es allein auf die Tätigkeit, die der Angestellte ausübt, an.
3. Wird ein Angestellter auf einem Dienstposten beschäftigt, der in der Regel mit einem Beamten besetzt wird, so kann aus einem Vergleich der Besoldung dieses Beamten mit den Gehältern der Angestellten nach Anlage 1 zur TO.A kein Schluß auf die richtige, d. h. der Tätigkeit des Angestellten entsprechende, Vergütungsgruppe gezogen werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 388/56

Urteil des BAG vom 22. November 1958

LAG Bayern (Nürnberg)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4\_AZR\_388/56

Ber.Reg.Nr. N 73/55/VI  
Bayern (Nürnberg)

# Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt am  
22. November 1958

## Urteil

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß  
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. November 1958  
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-  
richter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesar-  
beitsrichter Karpf und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Bayern vom 20. Juli 1956  
- Ber.Reg.Nr. N 73/55/VI - wird auf seine Ko-  
sten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Juni 1953 bis zum 4. Februar 1955 im Angestelltenverhältnis als Dienststellenleiter eines Lastenausgleichsamts beschäftigt. Er erhielt die Bezüge nach der VergGr. V b TO.A. Der räumliche Bereich seiner Dienststelle umfaßte 32.000 Einwohner. Im Jahre 1953 sind durch dieses Ausgleichsamt aus Mitteln des Lastenausgleichs für Unterhalts- und Hausratshilfe, Erziehungsbeihilfen und Aufbaudarlehen rund 2 Millionen DM ausgezahlt worden. Dem Kläger unterstanden 8 Angestellte. Zu seinen dienstlichen Aufgaben gehörten die Leitung des Ausgleichsamts, die Geschäftsverteilung und Organisation, der Vorsitz im Ausgleichsausschuß, der Entwurf der Berichte an die vorgesetzte Dienststelle, die Vorbereitung und Abwicklung der Beschwerdeverfahren, die Überwachung der Rechtsprechung und deren Auswertung für die Dienststelle, das Sachgebiet der Erziehungsbeihilfe, die Leitung des Aufgabengebietes der Kriegsschadenrente.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit habe den Merkmalen der VergGr. IV TO.A entsprochen. Mit der Klage verlangt er die Feststellung, daß er nach der VergGr. IV TO.A zu entlohnen sei, sowie Zahlung des Gehaltsunterschiedes zwischen den VergGr. IV und V b TO.A für die Monate Juni bis August 1953 in Höhe von 222,60 DM.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er ist der Auffassung, die VergGr. IV TO.A komme nur für die Leitung größerer Ausgleichsämter als das vom Kläger geleitete in Betracht. Er hat behauptet, daß der Kläger überwiegend nicht mit leitenden oder sonst besonders verantwortlichen Aufgaben, sondern mit der Tätigkeit eines Sachbearbeiters befaßt gewesen sei. Auch sei er weder bei seiner Einstellung in sein Aufgabengebiet eingearbeitet gewesen, noch habe er sich bewährt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.



100

- 3 -

Entscheidungsgründe:

I. Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe gegen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme verstoßen, weil es die Entscheidung einer Rechtsfrage, nämlich darüber, ob der Kläger in einer besonders verantwortlichen Stellung tätig gewesen sei, einem Sachverständigen überlassen habe.

Allerdings enthält das in der Vergütungsordnung der TO.A für die Büroangestellten der VergGr. IV aufgestellte Tätigkeitsmerkmal der "besonders verantwortlichen Stellung" einen allgemeinen oder sog. unbestimmten Rechtsbegriff. Die Entscheidung darüber, ob dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllt ist, erfordert daher nicht nur tatsächliche Feststellungen, sondern auch deren Unterordnung unter diesen Rechtsbegriff. Die Entscheidung dieser Rechtsfrage darf das Gericht nicht einem Sachverständigen überlassen. Das Landesarbeitsgericht hat das indessen auch nicht getan. Es hat zwar in seinem Beweisbeschluß dem bestellten Sachverständigen aufgegeben, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob die im Beschluß im einzelnen bezeichnete Tätigkeit des Klägers zumindest im überwiegenden Maße eine solche sei, die als eine Tätigkeit in besonders verantwortlicher Stellung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV TO.A zu beurteilen sei. Das Berufungsgericht hat aber das eingeholte Gutachten nicht etwa in der Weise verwertet, daß es die Bewertung der Tätigkeit des Klägers dem Sachverständigen überlassen hätte. Es hat vielmehr selbst geprüft, ob die vom Sachverständigen hervorgehobenen Umstände, namentlich die für die Tätigkeit des Klägers vorausgesetzten Kenntnisse, der Umfang seiner Entscheidungsbefugnis und die daraus sich ergebenden Auswirkungen auf die Betroffenen und die verwalteten öffentlichen Mittel sowie die Stellung des Klägers innerhalb des Behördenaufbaus geeignet sind, die Annahme einer besonders verantwortlichen Stellung zu rechtfertigen. Wenn es sich hierbei neben eigenen Argumenten



- 4 -

weitgehend den Ausführungen des Sachverständigen, weil es diese für rechtlich zutreffend erachtete, angeschlossen hat, so läßt das einen Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorschriften nicht erkennen.

Ein solcher Verstoß liegt auch nicht darin, daß das Landesarbeitsgericht dem Antrage des Beklagten auf Einholung eines weiteren Gutachtens nicht entsprochen hat. Das stand in seinem Ermessen. Überdies hatte der Beklagte in dem von der Revision angeführten Schriftsatz sich nicht wegen bestimmter Tatsachen, sondern wegen der von dem Sachverständigen vorgenommenen rechtlichen Gesamtbewertung auf die Anhörung weiterer Sachverständiger bezogen; diese hatte das Berufungsgericht jedoch auf Grund eigener Prüfung des festgestellten Sachverhalts vorzunehmen.

Soweit schließlich die Revision allgemein rügt, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, die Art und die Qualifikation der Tätigkeit des Klägers im einzelnen zu prüfen und darüber Beweis zu erheben, fehlt es an der nach §§ 554 Abs. III Ziff. 2 b, 559 Satz 1 ZPO erforderlichen näheren Darlegung.

II. Die vom Kläger begehrte VergGr. IV TO.A erfordert bei Angestellten im Bürodienst eine Tätigkeit "in besonders verantwortlicher Stellung", während die dem Kläger vom Beklagten zugedachte VergGr. V b eine selbständige Tätigkeit in einer Stelle von besonderer Bedeutung voraussetzt. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die vom Dienstherrn vorgenommene Einreihung des Angestellten in eine Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur TO.A nicht konstitutiv wirkt und von den Tatsacheninstanzen in vollem Umfange nachzuprüfen ist. Das Revisionsgericht hat dagegen die Anwendung der in den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A enthaltenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe, zu denen auch die bei der VergGr. IV genannte "besonders verantwortliche Stellung" gehört, nur daraufhin nachzuprüfen, ob das angefochtene Urteil den Rechtsbegriff selbst ver-



kannt hat, oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind, oder die Bewertung, insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände, offensichtlich fehlerhaft ist; im übrigen liegt die Bewertung im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz (vgl. BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A).

Auf einer Rechtsverletzung der bezeichneten Art beruht das angefochtene Urteil nicht. Bedenklich sind allerdings die Ausführungen des Berufungsgerichts, soweit es den Dienstposten des Klägers mit bestimmten Beamtenbesoldungsgruppen vergleicht. Es schließt sich dabei einer als Ansicht der beteiligten Fachkreise bezeichneten Auffassung an, daß die Spitzenkräfte der Ausgleichsämter, weil sie die Voraussetzungen für den gehobenen Verwaltungsdienst erfüllen müßten, in die VergGr. V b bzw. IV TO.A einzustufen seien, da diese Gruppen den Besoldungsgruppen A 4 c 2 (Inspektor) bzw. A 4 b 1 (Oberinspektor) entsprächen; wenn aber bei dem Dienststellenleiter und seinem Stellvertreter wegen ihrer unterschiedlichen Verantwortung eine verschiedene Eingruppierung gerechtfertigt sei, so müsse für den Dienststellenleiter die VergGr. IV TO.A die richtige Gruppe sein.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß § 308 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) vom 14. August 1952 (BGBl. I, S. 446) die Bestellung des Dienststellenleiters und seines Stellvertreters nicht von der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst abhängig macht. Es heißt dort, daß zum Dienststellenleiter und zu dessen Stellvertreter nur Personen zu bestellen sind, die die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für ein solches Amt besitzen; die erforderliche fachliche Eignung ist bei Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst in der Regel anzunehmen. Die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst ist also weder notwendige Voraussetzung für die Bestellung zum Dienststellenleiter oder Stellvertreter, noch gewährleistet sie in jedem Falle die dafür erforderliche fachliche



- 6 -

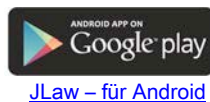
Eignung. Immerhin gibt die Bestimmung des § 308 Abs. 3 LAG einen Hinweis auf die Bedeutung, die der Gesetzgeber den Aufgaben des Dienststellenleiters eines Ausgleichsamts und seines Stellvertreters beimißt. Aus ihr können aber noch keine Schlüsse darauf gezogen werden, ob der Dienststellenleiter, wenn er als Angestellter beschäftigt wird, über die "Stelle von besonderer Bedeutung" (VergGr. V b) hinaus eine besonders verantwortliche Stellung innehat und deshalb in die VergGr. IV TO.A einzustufen ist, so wenig etwa ein Angestellter, der den für einen Oberinspektor vorgesehenen Dienstposten versieht, schon daraus den Anspruch auf eine bestimmte Vergütungsgruppe der TO.A herleiten kann. Zwischen der Regelung der Beamtenbesoldung und der Vergütung der Angestellten besteht nämlich, ganz abgesehen von der verschiedenen Berechnung der Bezüge nach dem Dienst- bzw. Lebensalter und der andersartigen Gestaltung der Versorgung, ein wesentlicher Unterschied. Die Bezüge des Beamten richten sich nach dem ihm übertragenen Amt und sind von der ausgeübten Tätigkeit unabhängig; es kann also beispielsweise die gleiche Tätigkeit bei unterschiedlicher Besoldung einem Inspektor oder einem Oberinspektor übertragen sein. Für die Einreihung des Angestellten in eine Vergütungsgruppe der TO.A ist dagegen allein die Art der übertragenen Tätigkeit, nämlich die Erfüllung der in der Vergütungsordnung aufgestellten Tätigkeitsmerkmale maßgebend. Es kann daher, wenn ein Angestellter einen für einen Beamten vorgesehenen Dienstposten versieht, aus einem Vergleich der Besoldung eines solchen Beamten mit den Angestelltengehältern kein Schluß auf die richtige, d. h. der Tätigkeit entsprechende, Vergütungsgruppe der TO.A gezogen werden (vgl. hierzu BAG AP Nr. 19 zu § 3 TO.A am Schluß mit Anmerkung von Jesch). Soweit vom Bund, von den Ländern und früher vom Zentral-Haushalts-Amt für die britische Zone und dem Personalamt des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vergleichende Gegenüberstellungen der Beamtenbesoldungsgruppen und der Vergütungsgruppen heraus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



gegeben worden sind, dienten diese Erlasse lediglich dem Zweck, zur Vermeidung von Härten die Bestimmung des § 5 Abs. 5 TO.A über die Berechnung der Grundvergütung auf ehemalige Beamte, die als Angestellte wiedereingestellt wurden, zu ermöglichen und eine gleichmäßige Handhabung zu erleichtern (vgl. hierzu Böhm-Jund, Recht für Angestellte, S. 82, 97 f.; Ambrosius zu § 5 Abs. 5 TO.A, lfd. Nr. 37). Diese Gegenüberstellungen bedeuten daher keine Bewertung von Dienstposten im Sinne des Tarifrechts. Das zeigt sich z. B. deutlich darin, daß in diesen Gegenüberstellungen die Besoldungsgruppe des Regierungsamtmanns (A 3 b), der auch zum gehobenen Verwaltungsdienst rechnet, mit der VergGr. III TO.A verglichen wird, was den Tätigkeitsmerkmalen der ersten Fallgruppe dortselbst (Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung oder gleichwertige Angestellte) nicht entspricht.

Wohl kann daraus, daß eine Verwaltung regelmäßig eine Tätigkeit von einer bestimmten Beamtenkategorie wahrnehmen läßt, ein Schluß darauf gezogen werden, welche Bedeutung die Verwaltung selbst dieser Tätigkeit beimißt, und dies kann wiederum als "Anschauung der beteiligten Berufskreise" (vgl. BAG 1, 247; 5, 38) für die Auslegung der in den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe als Erkenntnisquelle von Bedeutung sein. Entsprechendes gilt, wenn ein Gesetz für einen Dienstposten eine bestimmte Befähigung verlangt. Es ist aber, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, irrig, wenn das Berufungsgericht die VergGr. V b TO.A hinsichtlich der Bewertung der Tätigkeit schlechthin als unterste mit dem gehobenen Verwaltungsdienst vergleichbare Vergütungsgruppe ansieht.

Diese von Rechtsirrtum beeinflussten Ausführungen des angefochtenen Urteils sind aber im Ergebnis unschädlich. Denn das Berufungsgericht hat auch unabhängig von ihnen die Tätigkeit des Klägers einer eingehenden Prüfung unterzogen, ohne daß die Bewertung einen revisiblen Verstoß erkennen läßt.



- 8 -

Das Berufungsgericht untersucht die Bedeutung der Dienststellung des Klägers nach den ihr vom Lastenausgleichsgesetz zugewiesenen Aufgaben und würdigt die Tätigkeit des Klägers sowohl nach ihrer Schwierigkeit wie nach ihren Auswirkungen auf den Staat und die betroffenen Außenstehenden. Es berücksichtigt, in welcher Größenordnung den Lastenausgleichsämtern die Verteilung öffentlicher Mittel übertragen ist und welche Verantwortung mit ihrer richtigen Verteilung verbunden ist: einerseits bedürfe es einer sorgfältigen Prüfung der Erfolgsaussichten und der Förderungswürdigkeit der Antragsteller, andererseits müsse auch das Vertrauen der Vertriebenen und Kriegsgeschädigten zum Staat geweckt und gestärkt werden. Das Berufungsgericht verweist auf die dem Dienststellenleiter des Lastenausgleichsamts im Lastenausgleichsgesetz (§§ 335 Abs. 2, 343 Abs. 1, 345 Abs. 1, 347) und in weiteren Spezialvorschriften übertragene Entscheidungsbefugnis, die bei der Gewährung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bis zum Betrage von 10.000 DM gehen. Weiter stellt das angefochtene Urteil fest, daß der Dienststellenleiter eine kaum überschaubare Fülle von Gesetzesmaterial und sonstigen Vorschriften beherrschen muß, insbesondere bei der ihm übertragenen Leitung der Ausschüsse und der fachlichen Aufsicht über alle Angestellten des Amtes. Daneben muß er die Entwicklung von Rechtsprechung und Lehre verfolgen und sie zumindest in den grundsätzlichen Fragen überblicken.

Wenn das Berufungsgericht unter Berücksichtigung aller dieser Umstände zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger in einer besonders verantwortlichen Stellung im Sinne der Merkmale der VergGr. IV TO.A tätig gewesen ist, so kann darin eine Rechtsverletzung der oben bezeichneten Art nicht gefunden werden. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Büroangestellte der VergGr. IV TO.A sich durch eine besonders verantwortliche Stellung aus den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b herausheben muß. Die VergGr. V b erfordert bereits eine "Stelle von beson-



derer Bedeutung". Diese besondere Bedeutung kann, wie der erkennende Senat bereits in einer früheren Entscheidung (BAG 5, 38 = AP Nr. 27 zu § 3 TO.A) ausgeführt hat, im Aufbau der Verwaltung selbst in Erscheinung treten, beispielsweise durch Zuweisung von Aufsichtsfunktionen oder besonders schwierigen Aufgaben, oder auch nach außen, nämlich in der besonderen Einwirkung der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter; je nach den Umständen kann das eine oder das andere Moment genügen, es kann aber auch im Einzelfalle eine besondere Bedeutung der Stelle erst beim Zusammentreffen beider Momente anzuerkennen sein. Daraus ergibt sich, daß sich die Tätigkeit nach der VergGr. IV von derjenigen nach der VergGr. V b TO.A nur dem Grade nach, nicht aber - wie z. B. die selbständige von einer routinemäßigen Tätigkeit - auch der Art nach unterscheidet. Denn durch eine größere Verantwortung zeichnen sich in aller Regel die Tätigkeiten der höheren Vergütungsgruppen vor denen der niedrigeren Gruppen aus, weil regelmäßig mit der schwieriger<sup>en</sup>/Tätigkeit auch eine größere Verantwortung verbunden ist. Im einzelnen kann sich die Verantwortung auf den Behördenapparat als solchen erstrecken, wie bei der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, oder auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn oder schließlich auch auf die Lebensverhältnisse Dritter. Ähnlich wie bei der "besonderen Bedeutung" einer Stelle der VergGr. V b kann sich die besondere Verantwortlichkeit der Stellung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV TO.A schon aus einem dieser Momente oder auch erst aus dem Zusammentreffen mehrerer ergeben. Die Entscheidung hierüber, insbesondere die Abgrenzung von der "Stelle von besonderer Bedeutung" der VergGr. V b liegt im wesentlichen im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz.

Eine offensichtlich fehlerhafte Bewertung liegt auch nicht darin, daß das Landesarbeitsgericht eine besonders verantwortliche Stellung bereits bei dem Dienststellenleiter eines kleinen Ausgleichsamts als gegeben ansieht, während der Beklagte das erst für die Dienststellenleiter



- 10 -

großer Ausgleichsämter anerkennen will. Zwar wäre es fehlerhaft zu sagen, es könne für das Maß der Verantwortung eines Dienststellenleiters grundsätzlich auf die Größe der Dienststelle nicht ankommen. Es kann im Einzelfalle durchaus so liegen, daß erst durch eine größere Zahl der unterstellten Kräfte oder durch den Umfang der tatsächlich ausgeübten Entscheidungsbefugnis die Aufgaben eines Dienststellenleiters als besonders verantwortlich erscheinen. Andererseits kann aber die besondere Verantwortlichkeit je nach den Umständen auch schon bei dem Leiter einer kleineren Dienststelle anzunehmen sein. Das angefochtene Urteil bejaht das bei dem Kläger, weil er die weitverzweigte Materie des Lastenausgleichs ebenso beherrschen müsse und ebenso verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen habe wie der Dienststellenleiter eines großen Amtes. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Unbegründet ist der Angriff der Revision, das Landesarbeitsgericht habe nicht beachtet, ob der Kläger überwiegend eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausgeübt habe; tatsächlich sei der Kläger überwiegend nicht mit leitenden Aufgaben, sondern mit der Tätigkeit eines Sachbearbeiters befaßt gewesen. Irrig ist zunächst die Meinung der Revision, es könne, soweit der Kläger besonders verantwortliche Entscheidungen getroffen habe, nur die Entscheidung selbst, nicht aber deren Vorbereitung als besonders verantwortlich angesehen werden; in solcher Weise darf eine einheitliche Tätigkeit nicht zerlegt und unterschiedlich bewertet werden. Im übrigen hat das angefochtene Urteil festgestellt, daß die Sachbearbeitung in Angelegenheiten der Erziehungsbeihilfe den Kläger nicht überwiegend in Anspruch genommen hat. Es führt weiter aus, daß die dem Kläger ferner übertragene Leitung des Aufgabengebietes der Kriegsschadenrente nicht als Sachbearbeitertätigkeit anzusehen sei. Diese Auffassung entspricht der Regelung des § 335 LAG, wonach über/<sup>die</sup>Anträge auf Kriegsschadenrente der Leiter des Ausgleichsamts oder der Ausgleichsausschuß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

entscheidet, dessen Vorsitzender der Kläger war. Schließlich hat es das Landesarbeitsgericht bei der Feststellung der überwiegenden Tätigkeit des Klägers zu Recht sinngemäß darauf abgestellt, was der Gesamttätigkeit des Klägers das besondere Gepräge gab (vgl. BAG 1, 92; Clemens-Görner-Opalke, Vergütungsrecht der Angestellten des öffentlichen Dienstes, S. 38). Hiernach kann es dahingestellt bleiben, ob die Sachbearbeitertätigkeit des Klägers bei der Bewertung seiner Stellung auch deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil sein Dienstvertrag ausdrücklich die Tätigkeit eines Dienststellenleiters und nicht die eines Sachbearbeiters zum Inhalt hat.

Entgegen der Meinung der Revision durfte das Landesarbeitsgericht bei der Bewertung der Tätigkeit des Klägers die Behauptung des Beklagten unberücksichtigt lassen, der Kläger habe sich erst einarbeiten müssen und habe sich nicht bewährt. Die besondere Verantwortlichkeit einer Stellung ergibt sich aus der dem Angestellten übertragenen Tätigkeit. Dem Kläger war von Anfang an die volle Verantwortung des Dienststellenleiters eines Ausgleichsamts übertragen. Falls er den an ihn gestellten Anforderungen nicht voll entsprochen hat, konnte das eine Kündigung mit oder ohne Angebot einer geringerwertigen Weiterbeschäftigung, nicht aber eine niedrigere Einstufung rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Dr. Zwerenz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)